

Multilaterale Vereinbarung M 347

nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung des Affenpockenvirus

- (1) Abweichend von Absatz 2.2.62.1.4.1, Abschnitt 3.2.1 (Tabelle A, Verzeichnis der gefährlichen Güter) und Kapitel 4.1 des ADR dürfen ansteckungsgefährliche Stoffe, welche den Affenpockenvirus enthalten, mit Ausnahme von Kulturen des Affenpockenvirus, unter der UN-Nummer 3373 beziehungsweise der UN-Nummer 3291 befördert werden.
- (2) Der Absender hat im Beförderungspapier folgendes zu vermerken: «Beförderung gemäss der Multilateralen Vereinbarung M 347».
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2025 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 10.08.2022

Die für das ADR zuständige Behörde der Schweiz:

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor